

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen  
der  
PROTEC GmbH & Co. KG**

**1. Geltung der Bedingungen**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen der PROTEC GmbH & Co. KG („PROTEC“) gelten für sämtliche Bestellungen von PROTEC für Lieferungen und Leistungen, sofern der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist und der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört. Sie gelten ferner gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich- rechtlichen Sondervereinigungen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn PROTEC diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Annahme von Lieferungen und Leistungen trotz Kenntnis entgegenstehender, zusätzlicher oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten, wobei die jeweils gültige Fassung maßgebend ist.
- 1.4 Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PROTEC berechtigt, Lieferungen und Leistungen auf Dritte zu übertragen oder von Dritten ausführen zu lassen.
- 1.5 Rechte, die PROTEC nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

**2. Vertragsschluss, Vertragsbestandteile**

- 2.1 Sämtliche Bestellungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich von PROTEC erteilt oder von PROTEC schriftlich bestätigt wurden und mit einer Bestellnummer versehen sind. Mündliche Nebenabreden oder Abweichungen bestehen nicht, es sei denn, diese werden von PROTEC schriftlich bestätigt. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für PROTEC nicht verbindlich. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von PROTEC gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist PROTEC unverzüglich nach deren Erhalt schriftlich zu informieren.
- 2.2 Die Bindungswirkung der Bestellung entfällt, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt mit einer verbindlichen Bestätigung des Preises

und der Liefer- oder Leistungszeit schriftlich annimmt. Bei Durchführung der Bestellung durch den Lieferanten innerhalb dieser Frist ohne vorherige schriftliche Bestätigung gilt die Bestellung als angenommen. Abweichungen in der Bestätigung oder in der Durchführung der Bestellung gegenüber der Bestellung von PROTEC gelten erst als vereinbart, wenn sie von PROTEC schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.

- 2.3 Das Schweigen von PROTEC auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
- 2.4 Vertragsbestandteile werden in nachstehender Rangfolge: Bestellung von PROTEC, besondere schriftliche Vereinbarungen (z.B. OEM-Vertrag und/oder Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß Nr. 6.7), Technische Zeichnungen, Pflichtenhefte oder Lastenhefte, Artikelspezifikationen, Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen von PROTEC.
- 2.5 An Leistungs- und Produktbeschreibungen, Testprogrammen, Berechnungen sowie anderen Materialien, die PROTEC dem Lieferanten im Rahmen von Angebotsaufforderungen oder Bestellungen oder sonst im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Verfügung stellt, behält sich PROTEC sämtliche Schutz- und Urheberrechte sowie das Eigentum vor. Diese Materialien unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Nr. 13. Nach Abwicklung der Bestellung oder sofern ein Vertrag nicht zustande kommt, sind diese Materialien PROTEC unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.
- 2.6 Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich oder wird der begründete Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, ist PROTEC berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

### **3. Preise und Zahlungen**

- 3.1 Sämtliche von PROTEC in Bestellungen angegebenen Preise sind verbindlich. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Bestimmungen in der Bestellung handelt es sich um Festpreise.
- 3.2 Lieferungen und Leistungen erfolgen, wenn in der Bestellung nicht anders angegeben, "frei Erfüllungsort". Erfüllungsort ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse.
- 3.3 Die von PROTEC angegebenen Preise enthalten Transport-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben bis zur Anlieferung bzw. Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der von PROTEC genannten Lieferadresse, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Soweit eine gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird diese gesondert ausgewiesen.
- 3.4 Mangels anderweitiger Angaben in der Bestellung oder sonstiger schriftlicher Vereinbarung sind im Preis insbesondere die Kosten für eventuell anfallende Montage-, Installations-, Integrations- und Transferierungsarbeiten enthalten, die vom Lieferanten ohne Störung des laufenden Betriebs bei PROTEC, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu erbringen sind.
- 3.5 Für die Nutzung des Liefergegenstandes relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige vom Lieferanten zu erstellende Dokumente sind in der deutschen und englischen Sprache mitzuliefern, soweit nicht in der Bestellung eine andere Sprache angegeben wird. Die mitzuliefernden Anleitungen und Dokumente sind mit dem Preis abgegolten.
- 3.6 Nach ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistungserbringung schickt der Lieferant der PROTEC eine Rechnung unter Bezug auf Datum und Nummer der Bestellung der PROTEC zu. Rechnungen, bei denen diese Angaben fehlen, gelten als nicht gestellt; die Zahlungsfrist wird in diesem Fall nicht ausgelöst. Nr. 5.7 bleibt unberührt.
- 3.7 Vorbehaltlich der ordnungsgemäßen, insbesondere vollständigen, Lieferung oder Leistungserbringung und Abnahme (siehe Nr. 9) werden Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto geleistet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 3.8 Bei nicht ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung ist PROTEC berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen einzubehalten. Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch PROTEC beinhaltet jedoch keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung des Lieferanten als ordnungsgemäß. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit erst mit ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung.
- 3.9 Bei vorzeitiger Lieferung oder Leistung beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Liefer- oder Leistungsfrist oder zu dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin.

#### **4. Forderungsabtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

- 4.1 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von PROTEC nicht berechtigt, seine Forderungen gegen PROTEC abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 4.2 Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
- 4.3 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **5. Liefer- und Leistungszeiten, Verpackung, Kennzeichnung, Dokumente**

- 5.1 In der Bestellung von PROTEC angegebene oder auf andere Weise vereinbarte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind bindend. Die Fristen laufen vom Datum der Bestellung oder vom Datum der sonstigen Vereinbarung an. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Lieferung bei der von PROTEC genannten Lieferadresse. Sofern die Herstellung eines Werks oder die Erbringung einer sonstigen Leistung vereinbart wurde, muss das Werk oder die Leistung innerhalb der Frist oder bis zum vereinbarten Termin ordnungsgemäß, insbesondere vollständig, hergestellt oder erbracht worden sein. Zur Annahme von Teillieferungen oder Teilleistungen ist PROTEC ohne gesonderte Vereinbarung nicht verpflichtet.
- 5.2 Sofern Umstände eintreten, die Liefer- oder Leistungsverzögerungen erkennbar werden lassen, ist der Lieferant verpflichtet, PROTEC davon unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen.
- 5.3 Im Falle eines nicht bzw. nicht rechtzeitig (i.d.R. weniger als 2 Wochen vor Liefer- oder Leistungstermin) kommunizierten Liefer- oder Leistungsverzugs ist PROTEC berechtigt, pro angefangene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts, maximal jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat den Verzug nicht zu vertreten. PROTEC wird die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende Ansprüche von PROTEC bleiben unberührt. Der Liefer- oder Leistungsanspruch von PROTEC wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von PROTEC statt der Lieferung oder Leistung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.
- 5.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Lieferanten nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Liefer- und Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, PROTEC im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen schriftlich zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. PROTEC ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als PROTEC wegen der durch diese Umstände verursachten Verzögerung an der Lieferung oder Leistung berechtigterweise kein Interesse mehr hat.
- 5.5 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich PROTEC vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Anlieferung keine Zurücksendung, so wird der Liefergegenstand bis zur vereinbarten Lieferzeit auf Kosten und Gefahr des Lieferanten eingelagert.
- 5.6 Die Lieferung hat in einer der Art der Liefergegenstände entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Liefergegenstände so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

- 5.7 Der Lieferant verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und den mit PROTEC getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er hat sicher zu stellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.
- 5.8 Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben die Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum, Artikelbezeichnung und Artikelnummer von PROTEC sowie Mengenangaben zu enthalten.
- 5.9 Der Lieferant verpflichtet sich, nach Aufforderung von PROTEC jedoch mindestens einmal pro Jahr eine Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE) nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 zu erstellen. Er ist ausschließlich für die Richtigkeit der Angaben in seiner LLE verantwortlich.
- 5.10 Der Lieferant erstellt und liefert sämtliche nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen und etwaigen weitergehenden Vereinbarungen mit PROTEC (z.B. Qualitätssicherungsvereinbarung gemäß Nr. 6.7) geforderten Dokumente und zu führenden Qualitätsaufzeichnungen in deutscher Sprache. Alternativ kann der Lieferant auch die englische Sprache verwenden. Andere Sprachen sind nicht zulässig.
- 5.11 Der Lieferant bewahrt sämtliche für seine Lieferungen und Leistungen relevanten Dokumente, Nachweise, Unterlagen und Qualitätsaufzeichnungen und evtl. zugehörige Muster und Vorgabedokumente (Spezifikationen, Zeichnungen, Arbeits- u. Prüfpläne) für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ausführung der letzten Lieferung oder Leistung auf.

## 6. Qualitätssicherung

- 6.1 Der Lieferant ist entsprechend der gesetzlichen Anforderungen und der vertraglichen Vereinbarungen (vgl. dazu die in Nr. 2.4 definierten Vertragsbestandteile) verantwortlich für die fehlerfreie Ausführung seiner Produkte und Dienstleistungen. Im Zuge der Vertragsprüfung und Leistungserbringung wird der Lieferant alle technischen Unterlagen (z. B. Zeichnungen, CAD-Daten, Werkstoffspezifikationen, technische Spezifikationen, Vorgaben für Verfahren der Herstellung und Bearbeitung, Lasten- und Pflichtenhefte) nach Erhalt unverzüglich auf Vollständigkeit, Klarheit, offensichtliche Fehler und Realisierbarkeit prüfen. Dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt der Lieferant PROTEC und bei Bedarf seinen Zulieferern unverzüglich mit.
- 6.2 Der Lieferant unterhält ein adäquates, effizientes und verlässliches Qualitätsmanagementsystem, das nach dem Stand der Technik ausgerichtet ist (gem. den Bestimmungen der Richtlinie 93/42/EWG, Anhang II für Medizinprodukte nach EN ISO 13485, für andere Produkte nach ISO 9001) und – nach gesonderter Vereinbarung oder in Abstimmung mit PROTEC – entsprechend zertifiziert ist. Er wird die Produkte entsprechend den Regeln seines Qualitätsmanagementsystems herstellen, prüfen und das System aufrechterhalten. Gültige Zertifikate sind PROTEC unaufgefordert zuzuleiten. Sollte sich ein Anschlusszertifikat zeitlich verzögern oder der Status sich verändern, insbesondere ein Zertifikat aberkannt werden, informiert der Lieferant PROTEC unverzüglich. Sollte in Abstimmung mit PROTEC kein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem existieren, so kann der Umstand, dass es sich um kritische Produkte und Dienstleistungen im Sinne der oben genannten Vorschriften handelt, es erfordern, dass erforderliche Prozesse zur Qualitätssicherung in Zusammenhang mit dem gelieferten Produkt bzw. der erbrachten Leistung durch den Lieferanten definiert und von PROTEC freigegeben werden.
- 6.3 PROTEC ist berechtigt, die Konformität des Liefer- oder Leistungsgegenstands mit den vertraglichen und oder gesetzlichen Anforderungen zu überprüfen. Das kann je nach Sachlage in Form eines Qualitäts- oder technischen Gesprächs oder als System-, Prozess- oder Produktaudit erfolgen und wird von PROTEC rechtzeitig angekündigt.

Der Lieferant gewährt PROTEC nach vorheriger Terminvereinbarung in dem für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Umfang Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen. Dabei wird PROTEC Einblick in die Verfahren, Unterlagen und Aufzeichnungen des Lieferanten gewährt, soweit sie das Qualitätsmanagementsystem bzw. die Qualität der zu liefernden Produkte und zu erbringenden Leistungen oder diese beeinflussende Umweltfaktoren betreffen.

- 6.4 Die Erstbemusterung erfolgt nach den in der Bestellung oder anderen Vertragsbestandteilen (vgl. Nr. 2.4) definierten Vorgaben von PROTEC. Sie ist vor Aufnahme der Serienfertigung immer dann notwendig, wenn:
- ein neues Teil bestellt wird,
  - eine technische Änderung vorliegt,
  - ein neues Werkzeug, Werkzeugwechsel oder -änderung erforderlich ist,

- eine Änderung der Produktionsstätte erfolgte,
- innerhalb der letzten 2 Jahre keine Serienlieferung durch den Lieferanten für PROTEC erfolgte (ausgenommen Ersatzteile).

Die Erstmuster müssen vollständig unter Serienbedingungen hergestellt worden sein. Alle Abweichungen im Herstellprozess vom geplanten Zustand bei Serienfertigung sind zu dokumentieren und vorab schriftlich mit PROTEC zu vereinbaren. Der Lieferant liefert die Erstmuster zusammen mit einem Erstmusterprüfbericht, sofern von PROTEC gefordert. Die geprüften Teile müssen so gekennzeichnet sein, dass eine Zuordnung der Messwerte eindeutig ist.

Nach Vorlage der Erstmuster führt PROTEC nach eigenem Ermessen Prüfungen durch. Aufgrund dieser eigenen Prüfungen und dem vom Lieferanten vorgelegten Erstmusterprüfbericht entscheidet PROTEC über die Freigabe der Erstmuster. Eine Freigabe der Erstmuster durch PROTEC entbindet den Lieferanten nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Qualität der von ihm gelieferten Produkte. Die Freigabe ist rein technischer Art und stellt keinen Lieferauftrag dar.

6.5 Technische Änderungen beim Lieferanten nach Freigabe der Erstmuster, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PROTEC. Das gilt besonders bei:

- jeglichen Änderungen am Produkt, insbesondere Änderungen an funktions-oder sicherheitsrelevanten Produktteilen,
- Änderungen von Prüfverfahren/-einrichtungen,
- Verlagerung von Fertigungsstandorten,
- anderen Änderungen, bei denen ein Einfluss auf die Qualität nicht auszuschließen ist.

Der Lieferant verpflichtet sich, vor der Umsetzung von geplanten Änderungen PROTEC so rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen, dass PROTEC mögliche Auswirkungen der Änderungen prüfen kann.

Sämtliche Änderungen am Produkt und in der Prozesskette sind vom Lieferanten zu prüfen, freizugeben und zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen und Nachweise sind PROTEC auf Verlangen auszuhändigen.

6.6 Sollte sich der Stand der Technik für die vom Lieferanten zu liefernden Produkte oder die von ihm zu erbringenden Leistungen ändern, so informiert der Lieferant PROTEC umgehend. Zudem schlägt der Lieferant Möglichkeit vor, welche die betreffenden Produkte und Leistungen auf den neuesten Stand der Technik bringen.

6.7 Auf Verlangen von PROTEC schließen PROTEC und der Lieferant eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) ab.



## **7. Arbeitsergebnisse, Schutz- und Nutzungsrechte**

- 7.1 Die Rechte an sämtlichen Arbeitsergebnissen einschließlich aller Erfindungen, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Entwürfe, Computerprogramme, Gestaltungen, Vorschläge, Muster und Modelle, die von dem Lieferanten im Rahmen der Durchführung der Lieferung oder Leistung individuell für PROTEC erzielt werden, stehen, soweit rechtlich möglich, vom Zeitpunkt der Entstehung der Arbeitsergebnisse an ausschließlich PROTEC zu.
- 7.2 Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist PROTEC berechtigt, hierfür Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen und auf eigene Kosten anzumelden und/oder diese auf Dritte zu übertragen. Der Lieferant wird PROTEC alle hierfür notwendigen Informationen unverzüglich schriftlich zur Verfügung stellen und PROTEC gegen Erstattung der dabei anfallenden Kosten bei der Vornahme der Schutzrechtsanmeldungen unterstützen. Der Lieferant wird schutzrechtsfähige Erfindungen, die Arbeitnehmer des Lieferanten bei der Durchführung der Bestellung machen, durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Erfinder unbeschränkt in Anspruch nehmen und auf Verlangen von PROTEC gegen Erstattung der gesetzlichen Arbeitnehmervergütung auf PROTEC übertragen. Im Übrigen ist die Übertragung der Rechte an Arbeitsergebnissen durch den Lieferanten mit der vereinbarten Vergütung für die jeweilige Lieferung oder Leistung abgegolten.
- 7.3 Soweit Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte geschützt sind, räumt der Lieferant PROTEC das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen, sie insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen sowie in beliebiger Weise zu ändern oder zu bearbeiten. Die Einräumung des Nutzungsrechts ist mit der vereinbarten Vergütung für die jeweilige Lieferung oder Leistung abgegolten.
- 7.4 Bei der im Auftrag von PROTEC durchgeführten Programmierung von Software erstrecken sich die Schutz- und Nutzungsrechte von PROTEC auch auf die zugehörigen Quellcodes und die Entwicklungsdokumentation. Der Lieferant ist verpflichtet, diese zusammen mit dem Programm in dem von PROTEC geforderten Format an PROTEC unverzüglich herauszugeben.

## **8. Gefahr- und Eigentumsübergang, Eingangskontrolle**

- 8.1 Bei Warenlieferungen trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände bis zu ihrer Übergabe an PROTEC, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.
- 8.2 Ist der Lieferant zusätzlich zur Lieferung auch zur Aufstellung oder Montage der Liefergegenstände verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Aufstellung oder Montage der Liefergegenstände auf PROTEC über.
- 8.3 Die Liefergegenstände gehen mit der Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von PROTEC über. Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.
- 8.4 Der Lieferant ist für die Lieferung fehlerfreier Produkte und eine ordnungsgemäße Warenausgangsprüfung verantwortlich. Der Lieferant führt die Warenausgangsprüfung entsprechend seiner eigenen oder weiter gehender, gemeinsam definierter Standards durch und erstellt Qualitätsaufzeichnungen darüber.
- 8.5 PROTEC führt eine Eingangskontrolle bei der Anlieferung der Liefergegenstände durch. Festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Die Mängelanzeige gilt als rechtzeitig abgegeben, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Anlieferung oder, bei versteckten Mängeln, ab Entdeckung erfolgt.
- 8.6 Bei Verspätung und Verlust der Mängelanzeige genügt deren rechtzeitige Absendung.

## **9. Abnahme**

- 9.1 Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen einschließlich der Programmierung von Software bedarf ebenso wie Werkleistungen der Abnahme durch PROTEC. Jede Partei ist berechtigt, nach der Fertigstellung der Leistungen eine förmliche Abnahme der Leistungen zu verlangen.
- 9.2 Die den Parteien durch erfolglose Abnahmeversuche entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
- 9.3 Zeigen sich bei der Abnahme Mängel, so ist PROTEC berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Dies gilt auch im Falle von unwesentlichen Mängeln.
- 9.4 Erfolgt eine Abnahme, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in Abweichung zu Nrn. 8.1 und 8.2 mit der Abnahme auf PROTEC über. Nr. 8.3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Eigentum mit der Abnahme auf PROTEC übergeht.
- 9.5 Bei der Abnahme von Werkleistungen gilt die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach Nr. 8.5 nicht. Bei der Abnahme von herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sachen gilt Nr. 8.5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Untersuchungs- und Rügefrist für erkennbare Mängel nicht vor der Abnahme abläuft.

## 10. Gewährleistung und Mängelhaftung

- 10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden (nachfolgend zusammen „anwendbares Recht“) entsprechen. Insbesondere müssen die Lieferungen unter Einhaltung der neuesten und rechtlich gültigen Bestimmungen der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS 2) sowie Art. 59 Abs. 1 und Art 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (inkl. Verordnung (EU) 2020/2096) der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) erfolgen. Sollte sich im Status der Konformität mit dem anwendbaren Recht etwas ändern so ist PROTEC unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Lieferant stellt PROTEC von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung des anwendbaren Rechts gegen PROTEC oder ihre Kunden geltend gemacht werden, es sei denn der Lieferant hat die Verletzung nicht zu vertreten.
- 10.2 Der Lieferant gewährleistet, beginnend mit dem Gefahrübergang, dass die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Bei Mängeln ist PROTEC unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung mangelfreier Liefergegenstände durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Liefergegenstände ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von PROTEC angegebene Lieferadresse verbracht worden sind.
- 10.3 Im Übrigen haftet der Lieferant für Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 10.4 Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.
- 10.5 Die Nrn. 10.1 bis 10.4 gelten entsprechend für Werkleistungen.
- 10.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von PROTEC beträgt 36 Monate ab Ablieferung (bei Lieferungen) bzw. ab Abnahme (bei Werkleistungen). Sofern (a) die mangelhaften Liefergegenstände entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder (b) es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt oder (c) es sich um einen Mangel bei einem Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 verjähren die Mängelansprüche in der gesetzlichen regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat; im Falle von Satz 2 tritt die Verjährung jedoch nicht vor Ablauf der dort bestimmten Frist ein.

## **11. Rechte Dritter**

- 11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Patenten, Lizenzen, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten sind. Dies gilt nicht, soweit die Liefergegenstände von PROTEC entwickelt oder vom Lieferanten sonst nach Vorgaben von PROTEC hergestellt wurden.
- 11.2 Sofern Dritte behaupten, dass die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten deren Schutz- oder andere Rechte verletzen, wird der Lieferant PROTEC umfassend auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen der Dritten freistellen und PROTEC alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen erstatten. PROTEC ist insbesondere berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Liefergegenstände oder der Leistungen von dem Dritten zu erwirken. PROTEC wird den Lieferanten umgehend über derartige behauptete Schutzrechtsverletzungen informieren und, soweit rechtlich möglich, dem Lieferanten die Rechtsverteidigung überlassen. Die Freistellungs- und Aufwendungsersatzpflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche von PROTEC bleiben unberührt.

## **12. Produkthaftung**

- 12.1 Im Falle von Produktfehlern, die zu einer in- oder ausländischen Produkthaftung führen, ist der Lieferant verpflichtet, PROTEC von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als die Ursache für den Produktfehler in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt wurde. Weitergehende Ansprüche von PROTEC bleiben unberührt.
- 12.2 Im Rahmen seiner Produkthaftung ist der Lieferant auch verpflichtet, PROTEC etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit einer von PROTEC durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird PROTEC den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat PROTEC bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von PROTEC angeordneten Maßnahmen zu treffen. Weitergehende Ansprüche von PROTEC bleiben unberührt.
- 12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und einer für die Liefergegenstände und die Leistungen angemessenen Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden (für jede einzelne Person), mindestens € 5 Mio. pro Sachschaden und mindestens € 2 Mio. für Vermögensschäden zu unterhalten. Der Lieferant hat PROTEC auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung nachzuweisen.
- 12.4 Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Nr. 12.3 nicht ordnungsgemäß nach, ist PROTEC berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

### **13. Schutz vertraulicher Informationen**

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren beginnend mit Kenntnis, spätestens mit der letzten Lieferung oder Erbringung der letzten Leistung, streng geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten.
- 13.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der anderen Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt waren, allgemein bekannt oder allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden der anderen Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die andere Partei.
- 13.3 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit ihren Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sicherstellen, dass auch diese entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen.

## **14. Materialbeistellung**

- 14.1 Stellt PROTEC dem Lieferanten Beistellware zur Verfügung, so ist der Lieferant verpflichtet, die Beistellware auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr unter der von PROTEC angegebenen Abholadresse abzuholen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.
- 14.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Beistellware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von PROTEC gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Lieferant PROTEC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von PROTEC zu informieren und an den Maßnahmen von PROTEC zum Schutz der Beistellware mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, PROTEC die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von PROTEC zu erstatten, ist der Lieferant PROTEC zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 14.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellware pfleglich zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die Beistellware auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt PROTEC schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. PROTEC nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an PROTEC zu leisten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von PROTEC bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat PROTEC auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Versicherungen nachzuweisen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach den Sätzen 2 bis 4 nicht ordnungsgemäß nach, ist PROTEC berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.
- 14.4 Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der Beistellware durch den Lieferanten wird diese stets für PROTEC vorgenommen. Das Eigentum von PROTEC an der Beistellware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt PROTEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen so verbunden wird, dass PROTEC sein Volleigentum verliert. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen für PROTEC. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Beistellware.
- 14.5 Der Lieferant erstellt auf Verlangen von PROTEC Inventurlisten über die sich beim Lieferanten befindliche Beistellware.
- 14.6 Der Lieferant darf die Beistellware ausschließlich für die Herstellung und Lieferung der bestellten Liefergegenstände oder nach den sonstigen Vorgaben von PROTEC zu verwenden.
- 14.7 Der Lieferant ist PROTEC zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den PROTEC infolge des Verlusts, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung der Beistellware

erleidet, es sei denn der Lieferant hat den Verlust, die Zerstörung oder sonstige Beschädigung der Beistellware nicht zu vertreten. Der Lieferant setzt PROTEC vom Verlust, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung unverzüglich schriftlich in Kenntnis.

- 14.8 Auf Verlangen von PROTEC ist der Lieferant verpflichtet, die Beistellware unverzüglich herauszugeben. Entsprechendes gilt, soweit die Überlassung der Beistellware nicht mehr erforderlich ist. Der Rücktransport zu PROTEC erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist PROTEC zum Ersatz der Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen der Beistellware verpflichtet, die über eine natürliche Abnutzung hinausgehen, es sei denn der Lieferant hat die über die natürliche Abnutzung hinausgehenden Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen nicht zu vertreten.

## **15. Vertragsdauer, Kündigung**

- 15.1 Die Laufzeit des jeweiligen Vertrages und die Kündigungsmöglichkeiten ergeben sich mangels anderweitiger Vereinbarungen aus der Bestellung von PROTEC.
- 15.2 Bei Werkverträgen ist PROTEC berechtigt, den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes jederzeit zu kündigen. PROTEC ist im Falle der Kündigung nur zur Bezahlung der vom Lieferanten bereits erbrachten Leistungen und bereits getätigten und nachgewiesenen weiteren Aufwendungen verpflichtet.
- 15.3 In Dauerschuldverhältnissen bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund vorbehalten. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch PROTEC gilt insbesondere wenn:
- a) sich die Vermögensverhältnisse der Lieferanten wesentlich verschlechtern oder der begründete Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt wird oder
  - b) der Lieferant als Subunternehmer bei einem Kundenprojekt von PROTEC tätig ist und der Kunde den jeweiligen Hauptvertrag aufgrund einer Pflichtverletzung des Lieferanten kündigt.

## **16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand, salvatorische Klausel**

- 16.1 Auf die Rechtsbeziehungen zu dem Lieferanten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 16.2 Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Stuttgart. Gerichtsstand ist Stuttgart. PROTEC ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 16.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf und die Beschaffung von Leistungen vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

## **17. Umgang mit Konfliktmaterial**

- 17.1 Hiermit verpflichtet sich der Lieferant, dass er ausschließlich Ware an PROTEC liefert, die keine Konfliktmineralien enthält. Als Konfliktmineralien werden Tantal, Zinn, Wolfram und Gold betrachtet, die in Konflikt- oder Hochrisikogebieten (speziell in der Demokratischen Republik Kongo (DRC) oder angrenzenden Ländern) abgebaut oder gefördert werden, deren Abbau illegal und außerhalb staatlicher Kontrolle stattfindet und für deren Gewinnung systematische, schwere Menschenrechts- und Völkerrechtsverletzungen in Kauf genommen werden.

\* \* \* \* \*